

Antrag 5 – AUGE/UG

Rezeptgebührenobergrenze Kultureinrichtungen

Der Antrag wurde dem BAK-Vorstand zur Behandlung zugewiesen und wie folgt behandelt:

Die Annahme des Antrags wird empfohlen.

Lebt ein Versicherter mit einem Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt, ist bei der Beurteilung, ob eine Befreiung von der Rezeptgebühr nach § 4 RRZ in Betracht kommt, darauf abzustellen, ob der Familienrichtsatz nach § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG überschritten wird.

Ist dies nicht der Fall, kommt es in weiterer Folge zur Prüfung, ob eine Befreiung wegen Überschreitung der Rezeptgebührenobergrenze vorliegt. In § 16 Abs 4 RRZ wird festgelegt, dass bei Personen, deren Einkommen das Zwölfwache des Einzelrichtsatzes nicht überschritten wird, das Zwölfwache dieses Richtsatzes als Jahresnettoeinkommen heranzuziehen ist. Bei dem im Antrag angeführten Fall würde daher für die Person, die ein Einkommen von € 400,- bezieht, das Zwölfwache des Einzelrichtsatzes herangezogen werden, also mehr als die betreffende Person (tatsächlich) an Einkommen erzielt. Würde die betreffende Person nicht in einer Lebensgemeinschaft leben, wäre sie hingegen im Falle der Antragsstellung von der Rezeptgebühr befreit.

Zu beachten wäre aus Sicht des Büros auch, dass die derzeitige Regelung auch zu Missbrauch und bewusst unwahren Angaben (zB über den gemeinsamen Wohnsitz bzw Beschaffung der Medikamente für den Partner) verleitet.

Aus der Sicht des Büros ist kritisch zu sehen, dass nach der derzeitigen Rechtslage Medikamente, für die keine Rezeptgebühren bezahlt werden, bei der Berechnung der Obergrenze nicht berücksichtigt werden.

Im Sinne der Versicherten müsste der Antrag zwar angenommen werden, allerdings ist auch mit erhöhten Aufwendungen für die KV-Träger zu rechnen, so dass der Forderung wohl nur unter der Bedingung zugestimmt werden kann, dass die vollen Kosten der Rezeptgebührenobergrenze als „versicherungsfremde Leistungen“ aus dem Budget ersetzt werden.